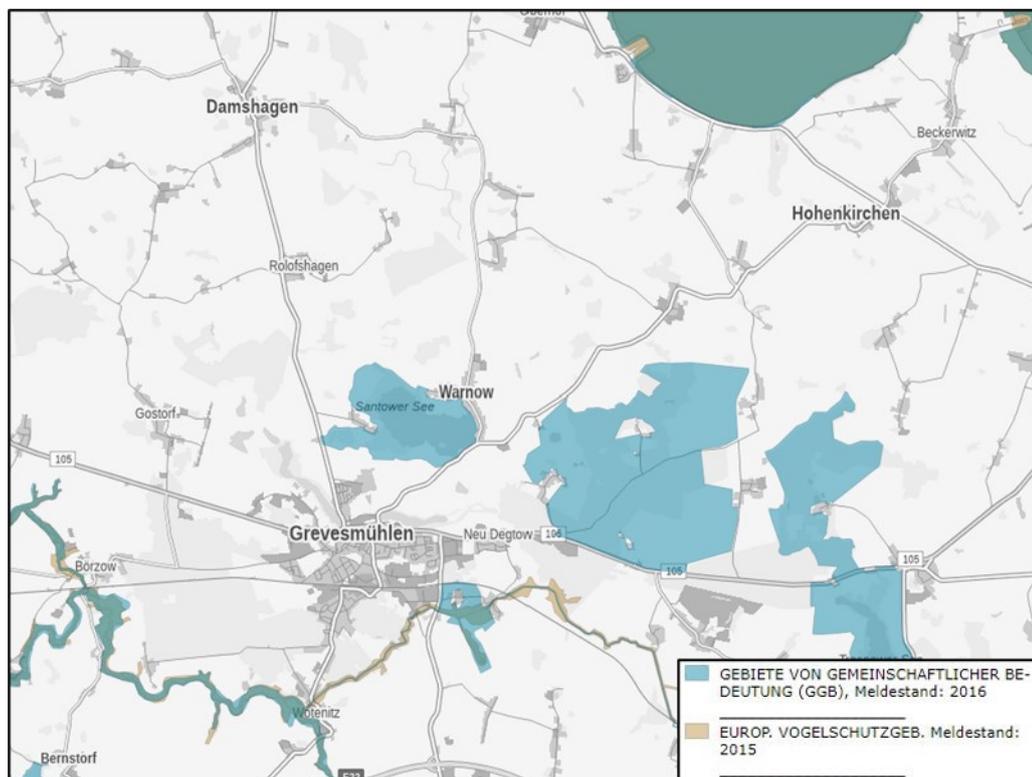


Natura 2000-Vorprüfung

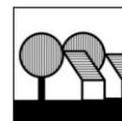
für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

„Santower See“ (DE 2133-301)



Stand: 19. August 2020

Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Datengrundlage und Datenlücken	5
2.	Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	6
2.1	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2133-301 „Santower See“	6
3.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	9
3.1	Planbezogene Wirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2133-301 „Santower See“	11
3.2	Planbezogene Wirkungen auf weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und SPA-Gebiete	11
4.	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	12
5.	Fazit	12
6.	Literatur	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS		Seite
Abb. 1:	Übersicht Schutzgebiet DE 2133-301 „Santower See“ in der Umgebung des Plangebietes	3
Abb. 2:	Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes	4
Abb. 3:	Übersicht Naturschutzgchutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes	8

TABELLENVERZEICHNIS		Seite
Tab. 1:	Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen	6
Tab. 2:	Im Gebiet lebende FFH-Arten	7
Tab. 3:	Lebensraumklassen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen	7

1. Anlass, Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Gemeinde Warnow Grundstücke nordöstlich angrenzend an die Siedlungslage zu erschließen, um den Bedarf an Wohngrundstücken abzusichern.

Die Gemeinde Warnow liegt im Nordwesten des Landes Mecklenburg – Vorpommern im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird durch die Stadt Grevesmühlen, als zuständige Verwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land, mit Sitz in Grevesmühlen verwaltet.

Die Gemeinde hat eine Größe von ca. 1.575 ha. Die Orte Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof und Thorstorf gehören zur Gemeinde. In den Ortsteilen der Gemeinde leben etwa 622 Einwohner (Stand 31.12.2018)¹.

Es besteht in der Gemeinde Warnow die Notwendigkeit der Bereitstellung neuer Flächen für Wohnbebauung und es ist zwingend erforderlich, einen neuen Standort für die Eigenversorgung vorzubereiten. Die Gemeinde Warnow hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Zum Steinberg“ in ihrer Sitzung am 15.08.2018 gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 5 grenzt unmittelbar an die bebaute Ortslage an und ergänzt diese. Es ist beabsichtigt Grundstücke unmittelbar am vorhandenen, teilweise bereits befestigten und teilweise unbefestigten Weg vorzubereiten und in erster und zweiter Reihe zu erschließen. Der Bedarf an Wohngrundstücken für den absehbaren Bedarf kann mit dieser Planung abgesichert werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur Sicherung des Wohnbedarfes der Bevölkerung erforderlich, da die Flächen im Geltungsbereich derzeit teilweise als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt im Verfahren nach § 13b BauGB.

Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 3,82 ha.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete und europäischer Schutzgebiete (Natura2000).

Die Ortslage Warnow grenzt unmittelbar an den Santower See. In einer Entfernung von ca. 0,3 km südwestlich des Plangebietes befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-301 „Santower See“, welches im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet werden soll.

¹ vgl. Statistisches Amt M-V: Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden 2018

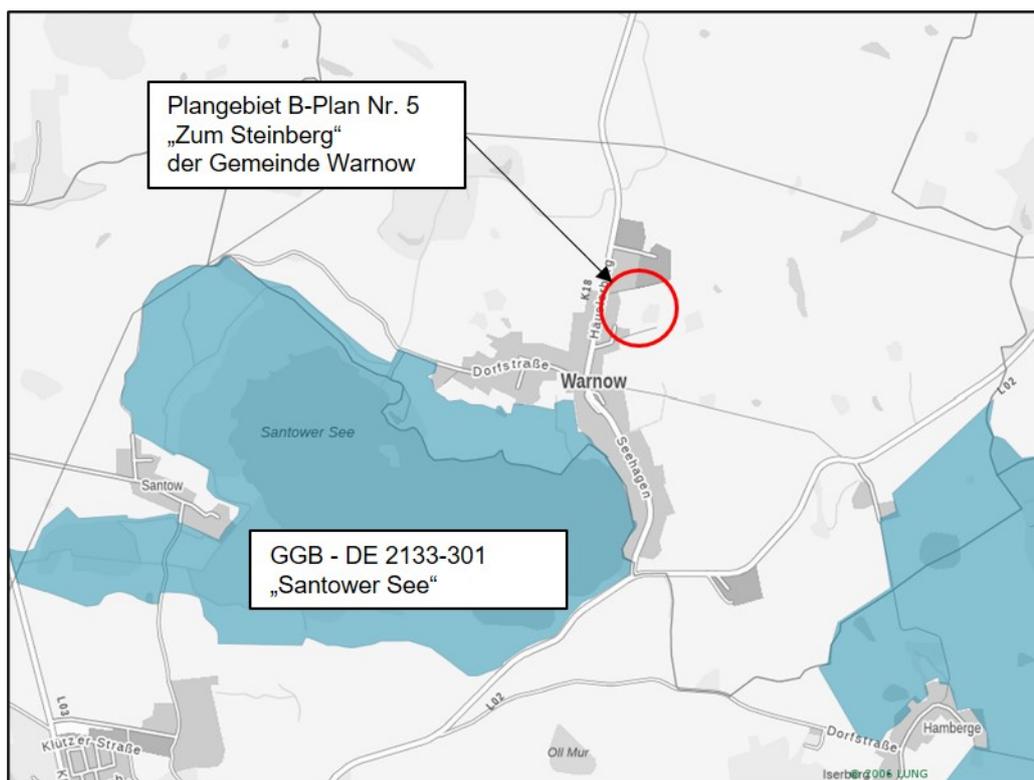


Abb. 1: Übersicht Schutzgebiet DE 2133-301 „Santower See“ in der Umgebung des Plangebietes
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2020

Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung weitere Natura 2000-Gebiete (rund 1,2 bis 5,6 km entfernt).

Das sind die GGBs:

- DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ (ca. 1,2 km entfernt)
- DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (ca. 3,3 km entfernt)
- DE 1934-302 „Wismarbucht“ (ca. 5,6 km entfernt)

Und die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA):

- DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (ca. 5,6 km entfernt)
- DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (ca. 3,3 km entfernt)

Die direkt an der Ostsee gelegenen Gebiete DE 1934-302 „Wismarbucht“ (GGB) und DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA) liegen außerhalb des Relevanzbereiches. Die Entfernungen der im Umland liegenden Schutzgebiete DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“, DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (GGBs) und DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (SPA) betragen 1,2 bis 3,4 km, so dass Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für den Bebauungsplan Nr. 5 „Zum Steinberg“ der Gemeinde Warnow

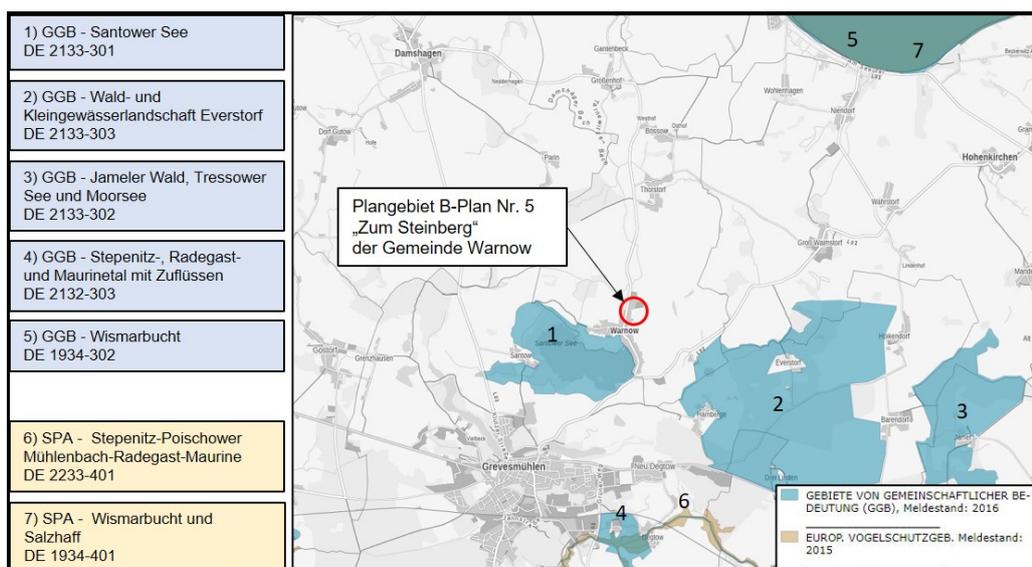


Abb. 2: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2020

Das Vorhabengebiet befindet sich im Abstand von ca. 300 m zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Santower See“ (DE 2133-301).

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr.5 „Zum Steinberg“ der Gemeinde Warnow wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitats) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von

Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

1.2 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Managementplan für das GGB „Santower See“ DE 2133-301, 2018
- Artenschutzfachliche Begutachtung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warnow, Gutachterbüro Martin Bauer, 04. August 2020
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Santower See“ vom 07. Januar 2003, GVOBl. M-V 2003, S. 123

2. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

2.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2133-301 „Santower See“

Das GGB befindet sich rund 0,3 km südwestlich des Vorhabengebietes und umfasst 251 ha. Für das GGB DE 2133-301 liegt ein Managementplan von November 2018 vor. Das Gebiet umfasst einen Flachwassersee, der von breiten Buchwaldsäumen und einer kuppigen Wiesenlandschaft umgeben ist. Landeinwärts schließen sich Feuchtwiesen mit reichen Kopfweidenbeständen und nach Süden extensive Magerweiden auf Seeterrassen an.

Lebensraumtypen

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus Standarddatenbogen (SDB) auf.

Tab. 1: Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen

Bezeichnung	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	B	C	C	C
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> und <i>Sanguisorba officinalis</i>)	C	C	B	C
Kalkreiche Niedermoore	A	C	B	B

A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2133-301

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich des GGB liegen gemäß Standarddatenbogen folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor: Gemeldete Zielarten sind Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*). Güte und Bedeutung liegen in dem repräsentativen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten, einem Schwerpunkt vorkommen von FFH-Arten.

Tab. 2: Im Gebiet lebende FFH-Arten

Name	Population	Erhaltungszustand	Isolierung	Gesamtbeurteilung
<i>Bombina bombina</i>	C	B	B	C
<i>Lutra lutra</i>	C	B	C	C
<i>Triturus cristatus</i>	C	B	C	C
<i>Vertigo moulinsiana</i>	C	B	C	C

"Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = >15 %, B = 2-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

Lebensraumklassen

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die prozentualen Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet wurden.

Tab. 3: Lebensraumklassen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen

Lebensraumklasse	Flächenanteil
Binnengewässer (stehend und fließend)	43 %
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1 %
Anderes Ackerland	3 %
Trockenrasen, Steppen	1 %
Feuchtes und mesophiles Grünland	24 %
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	7 %
Laubwald	15 %
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
Mischwald	4 %
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana)	2 %
Flächenanteil gesamt:	100 %

Negative Einflüsse und Nutzungen

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen landwirtschaftliche Nutzung, Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten, die Jagd, Wassersport, Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin und Brackgewässer) forstwirtschaftliche Nutzung und Telefon- und Stromleitungen.

Positive Einflüsse und Nutzungen

Einflüsse und Nutzungen, die als positiv für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen Mahd und Beweidung.

Erhaltungsmaßnahmen

Im Standarddatenbogen wird als Erhaltungsmaßnahme der Erhalt von Grünland- und Moorlebensraumtypen mit Habitaten von Bauchiger Windelschnecke, Kammmolch und Rotbauchunke sowie die Wiederherstellung eines nährstoffarmen Sees angegeben.

Naturschutzgebiet „Santower See“

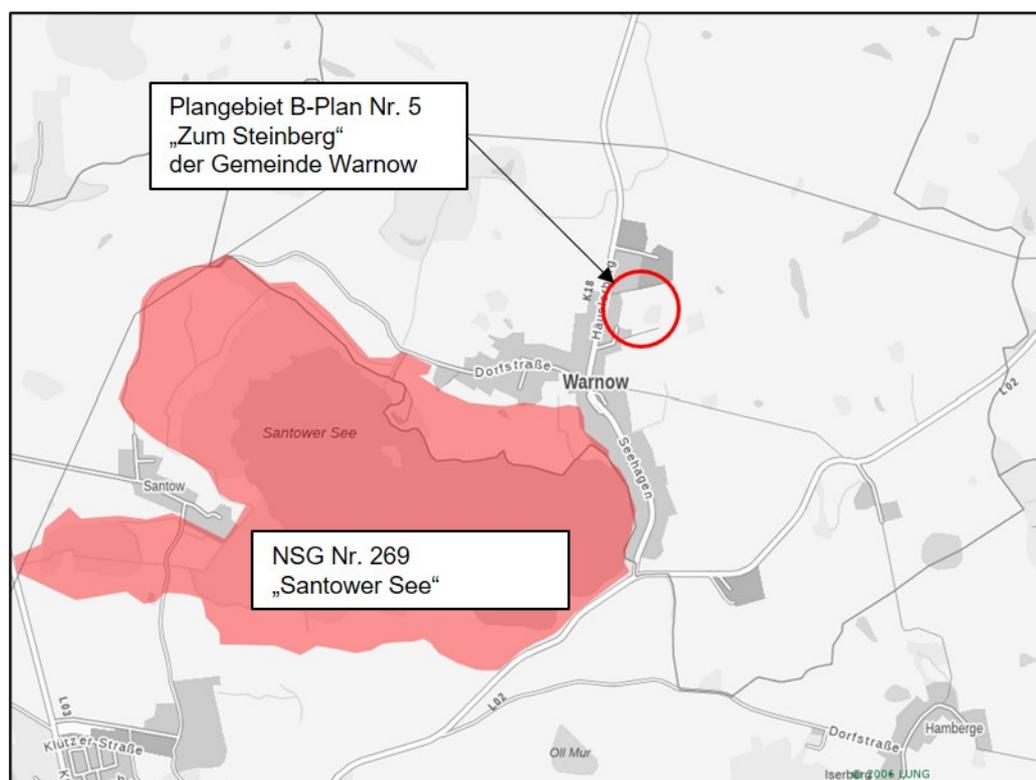


Abb. 3: Übersicht Naturschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2020

Der Santower See und die angrenzenden Verlandungs- und Grünlandbereiche stehen unter Naturschutz und sind als Naturschutzgebiet „Santower See“ im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 269 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Santower See“ vom 07. Januar 2003.

Im Paragraph 3 der Verordnung ist der Schutzzweck formuliert:

(1) Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines mesotrophen bis schwach eutrophen Klarwasser-Sees und der diesen See umgebenden Verlandungsbereiche. Es dient vorrangig

- dem Erhalt und der Pflege der Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen auf der ehemaligen Seeterrasse als Relikt historischer Bewirtschaftungsformen und als Lebensraum gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten der Extensivweiden und Hutungen,
- dem Schutz der Wasserflächen des Sees vor Nährstoffeintrag,
- dem Schutz des Sees und der umgebenden Landflächen als überregional bedeutsamer Brut- und Rastplatz für eine Anzahl gefährdeter und besonders geschützter Vogelarten,
- dem Schutz und Erhalt des Uferbereiches mit unterschiedlichen Ausprägungen der Schilf- und Röhrichtbereiche sowie des Gebüschaums,
- dem Schutz und Erhalt der Bruchwaldbereiche sowie der Umwandlung naturferner Bestockungen in einheimisch standortgerechte Holzungen.

(2) Das Naturschutzgebiet dient darüber hinaus

- dem Erhalt und der Pflege der innerhalb des Naturschutzgebietes vorhandenen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse "Kalkreiche Niedermoore" und "Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)" gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42),
- dem Schutz der Vorkommen und Lebensräume der Bauchigen Windelschnecke als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der genannten Richtlinie.

3. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die detaillierten Planungsziele für das Wohngebiet mit 18 zusätzlichen Grundstücken für eine Wohnbebauung sind der Begründung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Zum Steinberg“ der Gemeinde Warnow zu entnehmen.

Flächen des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1233-301 „Santower See“ werden nicht in Anspruch genommen. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 0,3 km. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. Diese Gebiete sind alle mindestens 1,2 km und weiter entfernt. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Erschließung und die Errichtung des Gebäudebestandes zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet befinden sich bebaute Flächen (Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser) und die Ortsstraße, so

dass Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Aufgrund des Abstandes des Vorhabengebietes zu den Schutzgebieten von mindestens 0,3 km (DE 2133-301 „Santower See“ bis über 5,0 km für weitere Schutzgebiete und unter Berücksichtigung, dass die Bautätigkeiten bei Tageslicht stattfinden, sind baubedingte Auswirkungen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete vernachlässigbar.

Es sind daher keine baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes zu erwarten, die sich erheblich auf die Schutzgebiete auswirken würden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist die Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen der GGBs oder der SPA-Gebiete werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten. Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des Büros Bauer kommt es zu keinen nachhaltigen Wirkungen des Artenspektrum der Brutvögel. Die Habitatfunktion für die festgestellten Arten wird erhalten bzw. im Umfeld weiterhin erfüllt. Im Ergebnis der Begutachtung ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien und Amphibien auszugehen.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Europäischen Schutzgebiete sind als nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und die GGB wirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als maßgebliche betriebsbedingte Wirkung ist die Ableitung des Oberflächenwassers zu betrachten. Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht auf den Grundstücken versickert werden. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in Richtung Osten und dann in Richtung Süden in das Gewässer II. Ordnung Nr. 0 War 8/1 abzuleiten. Somit gelangt das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser nach Vorreinigung über den Vorfluter in den Santower See. Demnach kann eine direkte Wirkung auf das Schutzgebiet DE 2133-301 „Santower See“ ausgeschlossen werden.

Als weitere betriebsbedingte Wirkung ist die Zunahme der Bewohner und ihr Verhalten zu betrachten. Das Schutzgebiet stellt einen Raum zur Erholung und Freizeitgestaltung dar. Der Santower See und die angrenzenden Verlandungs- und Grünlandbereiche stehen unter Naturschutz. Die Schutzgebietsverordnung ist einzuhalten. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachteiligen Störung führen.

Das Natura 2000-Gebiet liegt westlich, das Plangebiet östlich der Kreisstraße K18, an der sich beidseitig bebaute Flächen (Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser) befinden, so dass Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Der bestehende Abstand der Ortslage zum Schutzgebiet wird durch das Vorhabengebiet nicht verringert. Die vorhandenen

Wege im Schutzgebiet DE 2133-301 „Santower See“ werden durch Spaziergänger und Radfahrer genutzt. Eine weitere zusätzliche Frequentierung durch künftige Anwohner wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund des Abstandes von 0,3 bis über 5,0 km der Schutzgebiete zum Vorhabengebiet sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten.

3.1 Planbezogene Wirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2133-301 „Santower See“

Entfernung zum Vorhabengebiet: rund 0,3 km

Bei dem Santower See handelt es sich um einen Flachwassersee, der von breiten Buchwaldsäumen und einer kuppigen Wiesenlandschaft umgeben ist. Landeinwärts schließen sich Feuchtwiesen mit reichen Kopfweidenbeständen und nach Süden extensive Magerweiden auf Seeterrassen an.

Als Erhaltungsmaßnahme sind der Erhalt von Grünland- und Moorlebensraumtypen mit Habitaten von Bauchiger Windelschnecke, Kammolch und Rotbauchunke sowie die Wiederherstellung eines nährstoffarmen Sees vorgesehen.

Durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zum Steinberg“ der Gemeinde Warnow werden weder die Buchwaldsäume noch die Wiesenlandschaften des Vorhabens negativ beeinflusst. Ein Eingriff in die Lebensräume erfolgt weder direkt noch indirekt.

Die in dem Schutzgebiet vorkommenden Zielarten besitzen keine großen Aktionsradien. Das Schutzgebiet ist durch die bereits vorhandene Straße K18 vom Vorhabengebiet getrennt. Durch die Umsetzung des Vorhabens ändern sich die bestehenden räumlichen Bedingungen für die Zielarten nicht. Daher ist der Abstand von rund 0,3 km ausreichend, um gesichert erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet durch das Vorhaben auszuschließen zu können.

3.2 Planbezogene Wirkungen auf weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und SPA-Gebiete

Entfernung zum Vorhabengebiet: rund 1,2 bis 5,6 km

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

- „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ (DE 2133-303)
- „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)
- „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

und die SPA-Gebiete:

- „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)
- „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Auf Grund der Entfernungen erfolgen durch das Vorhaben keine Veränderungen der Lebensräume. Die Schutzgebiete werden weder direkt noch indirekt beeinflusst. Der Abstand zu den Schutzgebieten von 1,2 bis 5,6 km ist ausreichend, so dass auf Grund der Entfernungen zum Vorhabengebiet keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

4. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zum Steinberg“ hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Auf Grund der Entfernung und durch die Lage des Plangebietes auf der anderen Seite der Ortsstraße sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Santower See“ und in den weiter entfernt liegenden Schutzgebieten zu erwarten.

Es sind keine Einflüsse auf die Schutzgebiete durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zum Steinberg“ der Gemeinde Warnow zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Schutzgebiete und es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die im Datenbogen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch die Wohnbebauung werden keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass vom Vorhaben kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

5. Fazit

Auf Grundlage der Natura 2000 Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zum Steinberg“ der Gemeinde Warnow keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungszielen ergeben wird.

Deshalb ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet DE 2133-301 „Santower See“ nicht erforderlich.

6. Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

LUNG: Verordnung zu Schutzgebieten in M-V Teil 2, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Santower See“ vom 07. Januar 2003, GVOBl. M-V 2003, S. 123

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 2018: Managementplan für das GGB „Santower See“ DE 2133-301

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de